Rückblick auf den Infoabend "Berufsgenossenschaften und Haftung in der Pferdehaltung" mit Thomas Litzinger am 21.02.2019

Trotz des auf den ersten Blick vermeintlich trockenen Themas nahmen an dem Abend im Leinenhof/Schweich etwa 50 Personen teil und Thomas Litzinger verstand es durch seine Vortragsart mit Anekdoten aus der Praxis, vielen Beispielen und den Dialog mit den Teilnehmern, die Zeit verfliegen zu lassen und die Aufmerksamkeit aller zu fesseln.

Im ersten Teil des Abends ging es um Berufsgenossenschaften (BG), ihre Entstehung zu Bismarcks Zeiten und ihrem Ziel, die Arbeitssicherheit zu verbessern und den Betroffenen bei Arbeitsunfällen zu helfen. So ist grundsätzlich jede private Pferdehaltung Teil der BG Verkehr, auch in dem Fall, dass man keine Beiträge zahlen muss, und deswegen zuständig bei Unfällen in Folge von arbeitnehmerähnlichen Tätigkeiten, die freiwillig geleistet werden wie beispielsweise der Nachbar, der als Urlaubsvertretung unentgeltlich die Pferde versorgt. Ein Konzept, das für die Zuhörer erstmal schwer zu verstehen war.

Neben der BG Verkehr gibt es allerdings auch noch weitere Berufsgenossenschaften, die je nach Art der Pferdehaltung (Zucht, Reitschule, Reittherapie...) und Größe der landwirtschaftlichen Flächen pro Pferd für Pferdehalter zuständig sind und so wurden diese Unterschiede genauer betrachtet, um zu verstehen, welche BG wann zuständig ist. Und auch was passiert, wenn mehrere BGs für einen Betrieb zuständig sind. Denn auch das ist möglich, wenn beispielsweise in einem Betrieb Zuchtpferde, Schulpferde und Pensionspferde stehen.

Es folgte ein Blick in die Statistik mit den Fragen: Was sind die größten Unfallursachen in der Pferdehaltung und wie können sie vermieden werden? Denn wenn Leistungen der BG gefordert werden, muss durch den Betrieb u.U. nachgewiesen werden, dass Vorschriften zur Unfallverhütung wie das Vorhandensein von Feuerlöschern und die Unterweisung der Einsteller/Reitschüler/Hofpersonal in deren Nutzung eingehalten wurden.

Den Übergang zum Thema Haftung in der Pferdehaltung bildete dann ein Blick in die gesetzlichen Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das am 01.01.1900 in Kraft getreten ist und teilweise bis ins 15./16. Jahrhundert zurückverfolgt werden kann. Dies erklärt, warum bestimmte Formulierungen bis heute enthalten sind. Da es für Reiter und Fahrer außerhalb des BGBs bis heute keine sondergesetzlichen Bestimmungen gibt, gilt für diese immer noch unbegrenzte - und damit die strengste - Haftung der deutschen Rechtsprechung. Ausnahmen gelten lediglich für privilegierte Pferdehalter.

Und so befasste sich der Rest des Abends mit den entsprechenden Paragraphen 833 und 834 des BGBs, die jeder Reiter und Fahrer kennen sollte, dem Begriff des Tieres (Luxustier und Erwerbstier, gezähmt und ungezähmt) und der Definition des Tierrisikos. Zum Abschluss folgte dann noch ein Blick in das Thema Weidezaun, Vorschriften zum Zaunbau und Nachweispflichten, um im Schadensfall entsprechend nachweisen zu können, dass man alle Pflichten erfüllt hat.

Und auch wenn zwischenzeitlich die Köpfe rauchten und es ein bisschen Verwirrung gab, bis alle verstanden hatten, dass Berufsgenossenschaften (Unfallschutz) und Haftung zwei verschiedene Bereiche sind und somit die BG keine Haftpflichtversicherung ersetzt, gingen am Ende doch alle ein gutes Stück schlauer und mit mehr Durchblick im deutschen Paragraphen- und Vorschriften-Dschungel nach Hause.

Wir danken Thomas Litzinger für den kurzweiligen und bereichernden Abend, der uns einen Einblick in dieses umfangreiche Thema gewährt hat.

Text: Daniela Braun